

Wiss. Mit. Normen Hörnig, LL.M. oec., Halle/Saale*

„Eine Schadensregulierung kommt selten allein“

THEMA	Schuldrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschritten
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Im April 2015 prallte der Spediteur und Berufskraftfahrer L wegen überhöhter Geschwindigkeit mit seinem Lkw auf der Landstraße gegen einen ordnungsgemäß vor ihm fahrenden Pkw. Durch den Aufprall kippte der mit Geröll beladene Lkw quer über die Fahrbahn und verlor seine Fracht. Das Geröll beschädigte die Fahrbahndecke so stark, dass der betroffene Straßenabschnitt für 3 Tage vollständig gesperrt werden musste, damit die entsprechenden Aufräum- und Ausbesserungsarbeiten durchgeführt werden konnten.

Wie durch ein Wunder trug L selbst keine Verletzung davon; er hat aber einen Sachschaden zu beklagen, den er durch die Rettungsaktion des heraneilenden Ersthelfers E erlitt. E sah, dass L durch den Unfall im Führerhaus seines Lkw eingeklemmt worden und durch auslaufenden Sprit einer akuten Brandgefahr ausgesetzt war. Beim Herausziehen des L durch E ging dann das 500 EUR teure Mobiltelefon des L, welches dieser in seiner Hosentasche trug, zu Bruch, als E an dieser Stelle versehentlich übermäßig fest zugriff.

Aber auch für E war die Rettungsaktion nicht gänzlich folgenlos geblieben. Neben der Zerstörung seiner neuen internetfähigen Armbanduhr im Wert von 1.750 EUR, hat er auch den Verlust seiner 50 EUR teuren Jacke zu beklagen, welche – um Beschädigungen hieran zu vermeiden – während der Rettung von ihm auf den Boden neben der Unfallstelle gelegt, von einem Unbekannten gestohlen wurde.

Noch an der Unfallstelle traf L auf die S, die den Pkw steuerte, auf den er aufgefahren war. S stand unter Schock, da sie nun schon wieder mit dem Pkw ihres Vaters in einen Unfall verwickelt war. Im Glauben, wie in den drei vergangenen Fällen wieder einmal allein am Unfall schuld zu sein, und in dem Wunsch, möglichst nicht schon wieder mit ihrem Vater aneinanderzugeraten, versprach S deshalb dem L noch am Unfallort „pflichtgemäß für alle Schäden im Zusammenhang mit der Kollision“ aufzukommen. Erstaunt, aber dennoch dankbar für die Zusage, ließ sich L das Versprechen der S während der polizeilichen Aufnahme und Rekonstruktion des Unfallhergangs umgehend schriftlich geben und eine umgehende Zahlung eines „Abschlags“ von 15.000 EUR zusichern. Einige Tage später überwies S dem L 15.000 EUR auf dessen Girokonto.

1. Kann E von L Ersatz für seine internetfähige Armbanduhr und die Jacke verlangen?
2. Kann L von E wiederum 500 EUR für das zerstörte Mobiltelefon verlangen?
3. Kann S die gezahlten 15.000 EUR zurückverlangen, wenn sie erfährt, dass L die Alleinschuld am Unfall trägt und nicht sie?